

1230/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzleramt

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pirklbauer und GenossInnen haben am 3. Dezember 2004 unter der Nr. 1176/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung 2003 für die österreichische Bauernzeitung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Österreichische Bauernzeitung:

Verleger: Agrar Media VerlagsgesmbH, Achauerstraße 49a, Leopoldsdorf bei Wien

Herausgeber: NÖ Bauernbund.

Zu Frage 3:

Österreichische Bauernzeitung - Tiroler Bauernzeitung:

Verleger: Agrar Media VerlagsgesmbH, Achauerstraße 49a, Leopoldsdorf bei Wien

Herausgeber: Tiroler Bauernbund.

Zu Frage 4:

Neues Land:

Verleger und Herausgeber: Neues Land MedienGesmbH, Reitschulgasse 3, Graz.

Zu Frage 5:

Ja. Zur angeführten Formulierung wird Folgendes erläutert: Die Gesellschafter Österreichischer Agrarverlag Druck- und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG (Leopoldsdorf), AGRO Werbung Gesellschaft m.b.H. (Linz), Neues Land Medien GesmbH (Graz) und die Pro-Logo Werbeagentur Gesellschaft m.b.H. (Innsbruck) sind seit 21. Februar 2001 Eigentümer der Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH. in Leopoldsdorf.

Zur Beurteilung im Lichte des Presseförderungsgesetzes 1985 wird auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen..

Zu Frage 6:

Die Beschußfassung der Bundesregierung über die Zuteilung der Förderungsmittel erfolgte am 8. Juli 2003. Vor der Beschußfassung hat sich die Presseförderungskommission in ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 eingehend mit der Frage befaßt, ob die Voraussetzungen für eine Förderung der unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Wochenzeitungen vorliegen. Sie nahm dabei auf ihre Empfehlung im Jahr 2002 betreffend „Die Österreichische Bauernzeitung“ und „Die Österreichische Bauernzeitung - Tiroler Bauernzeitung“ Bedacht.

Im Jahr 2002 hatte die Presseförderungskommission, in die je 2 Mitglieder von der Gewerkschaft, dem VÖZ und dem Bundeskanzleramt entsandt werden, die Frage eingehend geprüft, ob es sich bei diesen Zeitungen um Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften handelt, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, und daher gemäß § 5 Abs.2 PFG 1985 nicht gesondert zu fördern sind, oder ob es sich um eigenständige Wochenzeitungen handelt.

Wie anlässlich des Förderungsverfahrens festgestellt wurde, werden der redaktionelle Teil und der Inseratenteil der jeweiligen Region von den einzelnen regionalen Redaktionen gestaltet. Zusätzlich gibt es eine gemeinsame Redaktion für den überregionalen Teil, der entweder als Mantelbogen (im Falle der „Österreichischen Bauernzeitung“ und der „Österreichischen Bauernzeitung - Tiroler Bauernzeitung“) oder als Beilage (im Falle von „Neues Land“) dient.

Die Kommission hat festgestellt, daß

- sich die Zeitungen in Bezug auf den Inhalt zumindest zu 50% voneinander unterscheiden und im eigenständigen Teil regionalbezogene Inhalte aufweisen;
- im gemeinsamen Teil ebenfalls redaktionelle Beiträge aus den einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Bundesländern enthalten sind;
- auf Grund der Zahl der Mitarbeiter in der zentralen Redaktion im Vergleich zur Zahl der Redakteure in den Regionalredaktionen davon auszugehen ist, daß der Schwerpunkt der journalistischen Arbeit in den einzelnen regionalen Redaktionen liegt.

Schließlich hat die Kommission darauf hingewiesen, daß in zwei Ausgaben der Titelkopf „Österreichische Bauernzeitung“ (formatbedingt) dominiert und die regionale Ausgabe den Innenteil bildet. Bei der Wochenzeitung „Neues Land“ bildet hingegen der regionale Teil den Außenteil, der Teil „Österreichische Bauernzeitung“ ist Beilage.

Die Presseförderungskommission vertrat die Auffassung, daß unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte und bei Beurteilung aller vorliegenden Elemente die Kriterien für selbstständige Zeitungen überwiegen, die ein gemeinsames Mantelelement haben. Daher sind die Zeitungen gesondert zu fördern.

Zu Frage 7:

Angesichts des Differenzierungsgrades der genannten Wochenzeitungen (Erscheinungsbild, Format, Inhalt) wurde seitens der Kommission die Ansicht vertreten, daß diese Wochenzeitungen als selbstständige Publikationen gelten und die Förderungsausschließungsgründe des § 5 Abs.2 PFG 1985 nicht vorliegen. Die Bundesregierung hat sich bei der Beschußfassung über die Zuteilung der Förderungsmittel der Meinung der Presseförderungskommission angeschlossen.

Der Förderungsbetrag für die Wochenzeitung „Österreichische Bauernzeitung - Tiroler Bauernzeitung“ wurde - da sie denselben Medieninhaber wie die Österreichische Bauernzeitung aufweist - gemäß § 5 Abs.3 PFG 1985 gekürzt. Die Wochenzeitung „Neues Land“ weist als Medieninhaber die Neues Land Medien GesmbH auf und erhielt daher eine ungetkürzte Förderung.